

**Verordnung über die AHV-
Überbrückungsrente
der
Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Berechtigung	3
C. Dauer der Rente	4
D. Höhe der Rente	4
E. Reduktion Arbeitspensum	4
F. Sozialversicherungsbeiträge	5
G. Auszahlung	5
H. Schlussbestimmungen	5

A. Einleitung

Grundlage

Art. 1 ¹ In Anlehnung von Art. 19A Abs. 2 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Lengnau vom 05.12.1996¹ erlässt der Gemeinderat die Verordnung über die AHV-Überbrückungsrente der Einwohnergemeinde Lengnau.

² Die Einwohnergemeinde erleichtert den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen den Rücktritt vor dem ordentlichen Referenzalter² durch Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr.

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente wird nach der Dauer bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters abgestuft. Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Ausrichtung.

B. Berechtigung

Rentenberechtigte

Art. 2 ¹ Die AHV-Überbrückungsrente wird allen in einer Gehaltsklasse gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau angestellten Personen ausgerichtet, die bei Beginn des Bezugs seit mindestens 10 Jahren im Dienst der Einwohnergemeinde Lengnau stehen, resp. direkt von der Einwohnergemeinde Lengnau entlöhnt sind und vor dem ordentlichen Referenzalter aus dem Dienst der Gemeinde ausscheiden.

² Hat das Dienstverhältnis bei Beginn des Rentenbezugs weniger als zwanzig Jahre gedauert, wird die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 5 ff wie folgt gekürzt:

Anstellungsdauer 17 bis 20 Jahre:	10 Prozent
Anstellungsdauer über 14 Jahre:	20 Prozent
Anstellungsdauer über 12 Jahre:	40 Prozent
Anstellungsdauer über 10 Jahre:	50 Prozent

³ Hat das Dienstverhältnis bei Beginn des Rentenbezugs mehr als zwanzig Jahre gedauert, erfolgt keine Kürzung.

⁴ Die anspruchsberechtigte Person kann den Bezugsbeginn im Rahmen der Verordnung frei wählen.

Gesuch / Mitwirkung

Art. 3 ¹ Das Gesuch um Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente ist bei der Geschäftsleitung mindestens ein Jahr vor Bezugsbeginn einzureichen.

² Die gesuchstellende Person ist verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs auf eine AHV-Überbrückungsrente erforderlich sind. Sie unterzeichnet eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, die Einwohnergemeinde Lengnau sofort zu informieren, wenn eine monatliche Entschädigung aus einer neuen Erwerbstätigkeit erfolgt.

Die Auskunftspflicht bleibt während der gesamten Dauer des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente bestehen. Meldungen haben unaufgefordert zu erfolgen.

¹ Reglementsänderung vom 29.11.2018

² Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vom 20.12.1946 (Stand 1.1.2026)

C. Dauer der Rente

Bezugsdauer

Art. 4 ¹ Die AHV-Überbrückungsrente wird frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter ausgerichtet. Das heisst, die erste Auszahlung erfolgt auf den Beginn des auf das vollendete 60. Altersjahr folgenden Monats.

² Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Tod der bezugsberechtigten Person oder bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters, ausgerichtet.

³ Die Überbrückungsrente wird entsprechend gekürzt:

- bei Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, Arbeitslosenversicherung, Taggelder oder Renten der Unfallversicherung, etc.)
- bei der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit aus der eine Entschädigung resultiert.

D. Höhe der Rente

Berechnung

Art. 5 ¹ Basis für die Berechnung der AHV-Überbrückungsrente ist die monatliche volle Altersrente (AHV-Rente, Einzelrente) zum Zeitpunkt des Bezugsbeginns.

² Bei einem Rücktritt 2 Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter beläuft sich die AHV-Überbrückungsrente auf 100% der AHV-Rente.

Bei einem Rücktritt vom 61. bis zum 63. Altersjahr wird die Überbrückungsrente wie folgt festgelegt:

- 61. Altersjahr = 15% der AHV-Rente
- 62. Altersjahr = 35% der AHV-Rente
- 63. Altersjahr = 60% der AHV-Rente

³ Die Kürzung nach Art. 5 Abs. 2 erfolgt über die ganze Auszahlungsperiode.

⁴ Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Lengnau.

E. Reduziertes Arbeitspensum

Teilpensionierung

Art. 6 ¹ Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat auch die Möglichkeit, statt eines frühzeitigen Rücktritts, das Arbeitspensum zu reduzieren. Das Arbeitspensum kann frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat, reduziert werden. Die Differenz zum früheren Arbeitspensum wird mit einer reduzierten AHV-Überbrückungsrente ausgeglichen (Beispiel: Reduktion Arbeitspensum auf 80% bei vorherigem 100% Pensum = AHV-Überbrückungsrente zu 20 %).

² Die Berechnung der reduzierten AHV-Überbrückungsrente erfolgt auf der Basis von Art. 5 ff i. Verb. mit Art. 2 ff.

Teilzeitanstellung

Art. 7 Bei einem Beschäftigungsgrad unter 100 Prozent wird die AHV-Überbrückungsrente entsprechend gekürzt. Grundlage bildet der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der letzten drei Jahre.

F. Sozialversicherungsbeiträge

Art. 8. ¹ Die AHV-Überbrückungsrenten sind gemäss Art. 7 lit. q der AHHV³ beitragspflichtig. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt des Antritts einer vorzeitigen Pensionierung fällig.

² Die Finanzabteilung berechnet die auf dem Gesamtbetrag der AHV-Überbrückungsrente geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Die Beiträge an die AHV/IV/EO werden zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin hälftig aufgeteilt.

G. Auszahlung

Art. 9. ¹ Die AHV-Überbrückungsrente wird monatlich gleichzeitig mit den Löhnen ausgerichtet.

² Die Ausrichtung beginnt im ersten Monat nach der vorzeitigen Pensionierung und endet spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters.

³ Für den Monat, in dem das ordentliche Referenzalters erreicht wird, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Rente wird auf ein Konto in der Schweiz überwiesen, auch wenn der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland wohnt.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Lengnau, 21. Mai 2019

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident

Der Geschäftleiter

Sig.
Max Wolf

Sig.
Marcel Krebs

³ Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31.10.1947 (Stand 01.01.2019)

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Verordnung über AHV-Überbrückungsrente der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 18.04.2019 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 21.05.2019

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Verordnung über AHV-Überbrückungsrente der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 18.04.2019 bekannt gemacht.

Lengnau, 18.09.2026

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs